

Teil I A

Rechtsanwaltsordnung – RAO

RGBl 1968/96 zuletzt geändert durch BGBl I 2022/164

I. Abschnitt

Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

§ 1. (1) Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich bedarf es keiner behördlichen Ernennung, sondern lediglich der Nachweisung der Erfüllung der nachfolgenden Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. (§§ 5 und 5 a).

(1 a) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(2) Diese Erfordernisse sind:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die Geschäftsfähigkeit in allen Belangen und das Nichtbestehen einer aufrechten gesetzlichen Vertretung im Sinn des § 1034 ABGB;
- c) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3);
- d) die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer;
- e) die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung;
- f) die Teilnahme an den nach den Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 42 Halbtagen;
- g) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 21 a.

(3) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten. Entsprechendes gilt bei aufrechter Staatsangehörigkeit des Bewerbers zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) und bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 10 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich), ABl. Nr. L 029 vom 31. 01. 2020 S. 7, durch diesen, wenn er

1. vor dem 1. Jänner 2021 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen worden ist

2. vor dem 1. Jänner 2021 in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen worden ist und längstens fünf Jahre nach dieser Eintragung seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte begehrt oder

3. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a EIRAG erfüllt.

(4) Der Rechtsanwalt kann sich nur dann in das Firmenbuch eintragen lassen, wenn er die Rechtsanwaltschaft in Form einer Rechtsanwalts-Gesellschaft ausübt.

(5) Die Eintragung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ in das Firmenbuch darf nur unter Nachweis der Zustimmung der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

IdF BGBl I 2020/156.

Literatur: *Europäische Präsidentenkonferenz*, Selbstverwaltung oder fremdbestimmt? Anwaltliche Autonomie in Gefahr“, AnwBl 2018/121 ff; *Fink*, Die Rechtsanwälte als Hüter der Grundrechte, AnwBl 2017/273; *Fink*, Rechtsanwälte in die Verfassung, AnwBl 2018/1; *Hoffmann*, Der freie Beruf – Versuch einer Definition, FS Weißmann (2003) 339; *Leitl*, Für eine Allianz der freien Berufe und der Wirtschaft, AnwBl 2014, 22; *Murko*, Die Bedeutung der rechtsanwaltlichen Unabhängigkeit für den Rechtsstaat, AnwBl 2014, 463; *Orator*, Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und des Rechtsanwalts, AnwBl 1983, 443; *Sauer*, Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung: Die Wiener Rechtsanwaltskammer 1930 – 1950, AnwBl 2014, 596; *Steinacker*, Die österreichische Rechtsanwälte als unverzichtbarer Player der Rechtspolitik.

Dank und Bitte zum 40. Geburtstag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, AnwBl 2014, 474; *Tsorlinis*, Herausforderungen für die Rechtsanwaltschaft damals wie heute, AnwBl 2014, 441; *Wolff*, Sorge um Justiz, AnwBl 2018/99.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines	1
II. Berufsbild	2
A. Ausübungserfordernisse	4
B. Richtlinien	6
III. Rechtsanwaltskammern	9
IV. Gleichstellung	11
V. Eintragung in das Firmenbuch	13
VI. Gendering	15

I. Allgemeines

Der österreichische Rechtsanwalt ist kein Behördenorgan. Der Rechtsanwalt unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Der Rechtsanwaltstand ist seit 1868 **unabhängig von jeglicher staatlicher Autorität**. Der Rechtsanwalt erwirbt das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach Erfüllung der im Gesetz klar normierten Voraussetzungen. Den Eid legt der Rechtsanwalt gegenüber dem jeweiligen Kammerpräsidenten ab. 1

Der Rechtsanwalt ist von den Behörden **unabhängig** und nur seinem **Mandanten** im Rahmen der Gesetze und der für ihn geltenden Standes- und Disziplinarregeln verantwortlich. Der Rechtsanwalt bedarf – in Unterscheidung zum Notar – keiner behördlichen Ernennung. Die Ernennung zum Rechtsanwalt erfolgt bei **Vorliegen der im Gesetz normierten Voraussetzungen** durch die jeweilige (bundeslandspezifische) **Rechtsanwaltskammer**. Für die Erlangung des Rechtsanwaltsberufes ist es sohin auch nicht erforderlich, eine behördliche Bewilligung zu beantragen (wie es zB: zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung einzelner Gewerbe nach der GewO erforderlich ist).

Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes stellt weiters keine gewerberechtliche Tätigkeit dar. Der Rechtsanwalt fungiert als sog **Freiberufler**.

II. Berufsbild

- 2 Obwohl der Beruf und Begriff „Rechtsanwalt“ im täglichen Leben – sei es in Diskussionen, Medien, Filmen etc – regelmäßig erwähnt wird, haben die wenigsten Menschen tatsächlich eine klare Vorstellung von der **Tätigkeit und dem tatsächlichen (umfangreichen) Leistungsspektrum** eines Rechtsanwaltes.

Der Rechtsanwalt ist **Berater, Vertreter, Helfer** und **Strategie** des Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten und ist sohin in allen öffentlichen und privaten Lebensbereichen tätig. Der Rechtsanwalt kann beratend tätig werden, wie zB: bei der Errichtung von Verträgen aller Art, dem Verfassen von Testamenten, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen und dem Lösen von Rechtsfragen etc; er wird als Vertreter seines Mandanten tätig und agiert für diesen gegenüber Gerichten und Behörden in ganz Österreich sowie außergerichtlich gegenüber Einzelpersonen, Unternehmen und anderen Einrichtungen. Seine Prozess- und Verhandlungserfahrung setzt der Rechtsanwalt auch ein, um insb Streitigkeiten zu verhindern.

Der Rechtsanwalt ist **ausschließlich seinem Mandanten** verpflichtet. Da der Rechtsanwalt einem freien und unabhängigen Berufsstand angehört, hat er auch die Möglichkeit, für seinen Mandanten gegen staatliche und sonstige mächtige Institutionen aufzutreten.

- 3 Das Berufsbild des Rechtsanwaltes ist in der Rechtsanwaltsordnung (RAO), ergänzt um die Standesregeln, gesetzlich geregelt.

A. Ausübungserfordernisse

- 4 Eine sehr klare und prägnante Aussage trifft der VwGH in seinem Erk vom 27. 1. 2011 (2010/06/0233): „Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes erfordert eine dauernde stabile psychische und intellektuelle Leistungsfähigkeit.“

Entgegen der gesetzlichen Diktion „lediglich“ sind zur Erlangung der Rechtsanwaltschaft dennoch mehrere Voraussetzungen zu erfüllen. Insb der Nachweis des **theoretischen Wissens** und der bereits erlangten **Praxis** soll sicherstellen, dass der Rechtsanwalt in seiner Tätigkeit das erforderliche Fachwissen und die Kompetenz aufweist, seine Mandanten umfassend und fachgerecht zu beraten und zu vertreten; die qualifizierte Ausbildung, die Fachwissen und berufliche Erfahrung gewährleistet, bewirkt auch den Schutz der rechtssuchenden Bevölkerung.

Abs 2 normiert jene Voraussetzungen, welche zu erfüllen sind, damit die Fähigkeit erlangt wird, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben.

Der Abschluss des **Studiums** wird in § 3 konkretisiert, die **praktische Verwendung** als Rechtspraktikant und Konzipient ist in § 2 näher geregelt, hinsichtlich der abzulegenden **Prüfung** verweist § 4 auf das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz.

Ein weiteres, in § 2 nicht näher angeführtes, Kriterium, die Eintragung zu erlangen, ist die **Vertrauenswürdigkeit** (§ 5). Der Berufsanzwarter hat – bevor er in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird – seine Unbescholtenheit nachzuweisen.

Nach erfolgter Eintragung in die **Liste der Rechtsanwälte** ist der Rechtsanwalt sodann berechtigt, eine **eigene Kanzlei** zu führen und als **Rechtsanwalt aufzutreten**. **5**

B. Richtlinien

§§ 33ff RL-BA regeln die in § 37 RAO erwähnten **Ausbildungsveranstaltungen**. **6**

Der Rechtsanwaltsanzwarter hat bis zur Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung jedenfalls Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 42 Halbtagen zu unterschiedlichen Fachgebieten zu besuchen. Diese Ausbildungsveranstaltungen dienen der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung und der Ausbildung zum Rechtsanwalt; sie sollen die Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne der an die Prüfung und Ausübung gestellten Erfordernisse vermitteln.

Der VwGH hat sich in seinem Erk vom 27. 1. 2016 (Ro 2015/03/0044) mit der Frage der Kriterien einer den Richtlinien entsprechenden Ausbildungsveranstaltung auseinandergesetzt. Der Rechtssatz zu dieser Frage hält fest, dass „Ausbildungsveranstaltungen, die den Erfordernissen des § 1 Abs 2 lit f RAO, des § 2 Abs 2 RAPG 1985 und von § 1 Abs 1 und 2 sowie §§ 2 und 3 der Ausbildungsrichtlinie Rechtsanwaltsanzwarter 2008 entsprechen, nach ihrer Zielsetzung nur solche sein können, die ein **entsprechendes breit gestreutes Grundlagenwissen und die für den Rechtsanwaltsberuf nötigen Fähigkeiten vermitteln**; die Vermittlung punktuellen Fachwissens in einigen spezialisierten Bereichen, erfüllt diese Anforderung hingegen nicht, auch wenn es sich dabei um Zivil- oder Strafrecht oder öffentliches Recht handelt. Das hindert – wie klarstellend anzumerken ist – nicht, als Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsan-

wärter auch solche anzuerkennen, die ein breit gestreutes Grundlagenwissen nur in Teilbereichen des Zivil- oder Strafrechts oder des öffentlichen Rechts anbieten, also etwa des Medizinrechts. Dabei darf aber der **Zweck einer Grundausbildung**, die mit einer solchen Veranstaltung erreicht werden soll, nicht aus dem Blick verloren werden. Die dort vermittelten Inhalte dürfen daher nicht nur punktuelles Detailwissen zu einzelnen Rechtsfragen darstellen, sondern müssen diese **Rechtsfragen in einen für den Auszubildenden nachvollziehbaren Zusammenhang stellen und damit einen repräsentativen Querschnitt über die maßgeblichen Rechtsfragen dieses Fachgebiets liefern**“.

- 6/1** Ziel der Ausbildungsveranstaltungen ist, dem Rechtsanwaltsanwärter die für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung und für die anschließende Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Die vielfältigen Anforderungen an das Wissen und die Fähigkeiten eines Rechtsanwalts im Allgemeinen, wie sie auch in den Prüfungsgegenständen der Rechtsanwaltsprüfung zum Ausdruck kommen, machen es dabei erforderlich, die Ausbildung des Rechtsanwaltsanwärters so zu gestalten, dass ein breit gestreutes Grundlagenwissen verbunden mit entsprechenden praktischen Fähigkeiten insb zur Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung sowie zum Abfassen von entsprechenden Schriftsätzen und Verträgen, vermittelt wird (VwGH 18. 12. 2019, Ra 2019/03/0053).
- 6/2** Mit Erkenntnis vom 10. 10. 2016, Ra 2016/03/0070 bestätigte der VwGH unter Berufung auf seine herrschende Judikatur und die vorzitierten Rechtssätze, dass Ausbildungsveranstaltungen im Medizinrecht, sofern sie nicht lediglich ein punktuelles Detailwissen vermitteln, als geeignete Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen sind.
- 7** Gem OGH geht eine Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen aus der Sicht des § 1 Abs 2 lit f in ihrer rechtlichen Bedeutung über die Ausstellung der großen Legitimationsurkunde hinaus, weil einer allfälligen Notwendigkeit weiterer Zusatzinitiativen in der Ausbildung eines Rechtsanwaltsanwärters zeitgerecht nur dann Rechnung getragen werden kann, wenn die entsprechende gesetzliche Eignung bereits abgeschlossener Ausbildungsschritte möglichst frühzeitig, nicht erst im Zuge einer nachträglichen meritorischen Sachabweisung, klargestellt wird (OGH 20. 12. 2006, Bkv 1/06).

Mit Erkenntnis vom 18. 12. 2019, Ra 2019/03/0053 hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage auseinandergesetzt, wer als „Rechtsanwaltsanwärter“ im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist, nämlich, ob die Eigenschaft als „Rechtsanwaltsanwärter“ eine Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter voraussetzt oder ob der Begriff „Rechtsanwaltsanwärter“, mangels eindeutiger Legaldefinition und somit aufgrund des Ergebnisses einer systematischen Interpretation, für die gesamte Zeit der praktischen Verwendung iSd § 2 RAO und somit auch für eine Tätigkeit während der anerkannten Ersatzzeiten sowie für die Tätigkeit bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft herangezogen werden kann. Zusammenfassend gelangt der VwGH gestützt auf die Gesetzesmaterialien, jedoch auch unter Einbeziehung des systematischen und teleologischen Zusammenhangs der die Ausbildungsveranstaltung regelnden Bestimmungen, zu dem Schluss, dass Ausbildungsveranstaltungen nur dann anzuerkennen sind, wenn diese **während der Zeit der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt** absolviert werden und der Teilnehmer bereits zum **Zeitpunkt der Teilnahme an der Veranstaltung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen** war. 8

III. Rechtsanwaltskammern

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist die **Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte** erforderlich. Die Liste der Rechtsanwälte wird bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern geführt. 9

Die Rechtsanwaltskammern sind **Körperschaften öffentlichen Rechts**. 10

Gemäß VwGH normieren die Vorschriften der RAO die **Pflichtmitgliedschaft** der Rechtsanwälte. Dies folgt schon aus § 1 Abs 1 iVm § 5 Abs 1, wonach die Ausübung der Rechtsanwaltschaft die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte voraussetzt, iZm § 22 Abs 1, wonach die Rechtsanwaltskammern durch sämtliche in die Liste eingetragene Rechtsanwälte, welche in dem derzeit bestehenden Sprengel der Kammer ihren Kanzleisitz haben, gebildet werden. Daraus folgt, dass die, eine Voraussetzung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft darstellende, Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ex lege die Mitgliedschaft in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer nach sich zieht. Eine Beschränkung der Mitgliedschaft auf bestimmte Rechte und Pflichten ist dem Gesetz fremd. Eine Beendigung der Mitgliedschaft kommt nur in Verbindung mit der „Erlöschung der Rechts-

anwaltschaft“ in den in § 34 aufgezählten Fällen in Betracht. Eine Erklärung, aus der Rechtsanwaltskammer auszutreten, ist ohne rechtliche Wirkung (VwGH 16. 12. 1992, 92/01/1042).

IV. Gleichstellung

- 11 Die Gleichstellung österreichischer Staatsbürger mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft geht auf das EWR-RAG 1992 und das EIRAG zurück.

Gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sind das Gesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-RAG 1992) sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes und des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes, in Kraft getreten.

Das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG) regelt die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Europäische Rechtsanwälte).

- 12 Der VwGH stellte in seinem Erk 2005/06/0031 vom 23. 5. 2005 klar, dass unter den Begriff der Rechtsanwälte gem § 90b Abs 5 StVG jedenfalls die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich befugten Rechtsanwälte zu subsumieren sind. Unter diesen Begriff fallen jedenfalls aber auch alle „europäischen Rechtsanwälte“ iSd § 1 EWRAG, das sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Bezeichnungen

gen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit beruflich tätig zu sein.

V. Eintragung in das Firmenbuch

Die Ausübung von **Rechtsanwaltsgesellschaften** ist grundsätzlich zulässig (§ 1 a). **13**

Der Rechtsanwalt ist jedoch nur dann berechtigt, sich in das Firmenbuch eintragen zu lassen, wenn er die Rechtsanwaltschaft in Form einer **Rechtsanwalts-Gesellschaft** ausübt.

Bei der **Eintragung der Berufsbezeichnung** Rechtsanwalt in das Firmenbuch ist die **Zustimmung** der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

Gem § 14 Abs 1 FBG kann das (Firmenbuch-)Gericht in Zweifelsfällen zur Vermeidung unrichtiger Eintragungen die zuständige gesetzliche Interessensvertretung befragen.

Den Materialien ist zu entnehmen, dass „die Anforderungen der modernen Dienstleistungsgesellschaft den internationalen Trend zur Gründung von Rechtsanwalts-Gesellschaften verstärkt haben. Zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit soll auch der österreichischen Rechtsanwaltschaft die Berufsausübung in Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter gleichzeitiger Wahrung der Unabhängigkeit der rechtsanwaltlichen Berufsausübung und der Rechtsschutzinteressen der rechtsuchenden Bevölkerung ermöglicht werden“. **14**

VI. Gendering

Gemäß den Materialien sollte eine Verkomplizierung des Gesetzes vermieden werden, sodass nicht bei allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die männliche und die weibliche Form angeführt wurde, sondern global darauf hingewiesen wird, dass „beide Formen gleichberechtigt sind und im Sprachgebrauch gegenüber natürlichen Personen jeweils die zum Geschlecht der natürlichen Person passende Form zu wählen ist“. In den Erläuterungen wird auch festgehalten, dass „dritte Personen bei Anwendung auf bestimmte Personen die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden haben“. Rechtsanwältinnen steht es weiterhin frei, in ihrer Korrespondenz oder im Rechtsanwaltsverzeichnis die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu wählen. **15**

§ 1 a. (1) Die Rechtsanwaltschaft kann auch in einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer eingetragenen Personengesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) oder einer Kapitalgesellschaft ausgeübt werden, dies mit Ausnahme der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Bei Einhaltung der Erfordernisse der §§ 21 a und 21 c und einer wirksamen Gründung der betreffenden Gesellschaft nach dem jeweils maßgeblichen Recht kann die Rechtsanwaltschaft darüber hinaus auch in einer sonstigen, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft offenstehenden Personen- oder Kapitalgesellschafts-Rechtsform ausgeübt werden, dies mit Ausnahme der Rechtsform der Aktiengesellschaft (oder einer dieser gleichartigen Kapitalgesellschaft). Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft darf nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen. Sie bedarf der Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat. Für die Rechtsanwalts-Partnerschaft und die rechtsanwaltschaftliche Kapitalgesellschaft im Sinn des ersten Satzes ist die Eintragung in das Firmenbuch Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften; im Fall einer sonst nach dem zweiten Satz zulässigen Rechtsanwalts-Gesellschaft, die nach dem auf sie anwendbaren Recht in ein öffentliches Register einzutragen ist, bedarf es zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften des Nachweises der Eintragung in das öffentliche Register. Sie ist dem Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

(2) Die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft ist unter Verwendung eines vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufzulegenden Formblatts beim Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung (§ 1 b);

2. Namen, Anschriften, Kanzleisitze und Berufsbezeichnungen der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter; § 12 Abs. 1 EIRAG, BGBl. I Nr. 27/2000, gilt sinngemäß;

3. den Kanzleisitz der Gesellschaft;

4. alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, daß die Erfordernisse der §§ 21 a und 21 c erfüllt sind;

5. die Erklärung aller Rechtsanwalts-Gesellschafter, daß sie in Kenntnis ihrer disziplinarischen Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.

(3) Jede Änderung der nach Abs. 2 in der Anmeldung anzuführenden Umstände ist unverzüglich unter Verwendung des Formblatts nach Abs. 2 mit einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 2 Z 5 beim Ausschuß der Rechtsanwaltskammer anzumelden.

(4) Die Eintragung in die Liste ist vom Ausschuss zu verweigern oder zu streichen, wenn sich herausstellt, dass die Erfordernisse der §§ 21 a oder 21 c nicht oder nicht mehr vorliegen. § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5 a sind sinngemäß anzuwenden. Soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt, kann der Ausschuss der Gesellschaft vor ihrer Streichung eine sechs Monate nicht übersteigende Frist einräumen, um einen dem Gesetz entsprechenden Zustand herzustellen. Von der Streichung der Eintragung ist das Firmenbuchgericht (§ 13 FBG) oder gegebenenfalls die das öffentliche Register, in das die Rechtsanwalts-Gesellschaft eingetragen ist, führende Stelle zu verständigen.

(5) Zur Eintragung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft sowie für jede weitere auf eine derartige Gesellschaft bezügliche Eintragung in das Firmenbuch bedarf es der Vorlage einer Erklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dass gegen diese Eintragung kein Einwand besteht. Bei Sprengel überschreitender Sitzverlegung der Gesellschaft ist jene Rechtsanwaltskammer zur Abgabe der Erklärung zuständig, in deren Sprengel der Sitz verlegt wird. Ein Einwand ist nur dann zu erheben, wenn die beabsichtigte Eintragung dem Gesetz widerspricht; § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5 a sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Rechtsanwälte betreffenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für Rechtsanwalts-Gesellschaften.

(7) Unterliegt eine zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragene Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder eine als einziger Komplementär einer Rechtsanwalts- Partnerschaft in Form einer Kommanditgesellschaft an einer solchen beteiligte Gesellschaft dem Recht des Vereinigten Königreichs, so ist die betreffende Rechtsanwalts-Gesellschaft für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs weiterhin zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigt.

[Anm: Abs. 7 tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union unter der Bedingung in Kraft, dass der Austritt ohne Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV erfolgt, vgl. § 60 Abs. 11]

(8) Eine nicht in das Firmenbuch eingetragene Rechtsanwalts-Gesellschaft hat die zuständige Rechtsanwaltskammer unverzüglich über jede Änderung im Stand ihrer Gesellschafter zu informieren und ihr darüber hinaus bis spätestens 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres eine aktuelle Liste der Gesellschafter sowie gegebenenfalls einen aktuellen Auszug ihrer Eintragung in das für sie maßgebliche öffentliche Register zu übermitteln.

IdF BGBl I 2020/19.

Literatur: *Benn-Ibler*, Kapitalbeteiligung an Rechtsanwaltskanzleien, AnwBl 2008, 389; *Cohen/Rechberger*, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Rechtsvergleich, GES 2011, 55; *Gruber*, Die Rechtsanwalts-GmbH, RdW 2000, 65; *Hetz*, Anwaltsgemeinschaften (1995) 40; *Kalss*, Können sich österreichische Rechtsanwaltssozietäten ausländischer Rechtsformen, etwa der englischen LLP, bedienen, um in Österreich tätig zu sein? in *Jahrbuch Anwaltsrecht* (2012) 101; *Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer*, Die Rechtsanwalts-GmbH² (2021); *Murko*, Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2020 – ein Meilenstein in der Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechtes, AnwBl 2020/165, 346; *Schönherr*, Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis: Gedenkschrift für Fritz Schönherr (1986) 155; *Sedlacek*, Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist zukünftig auch in der Rechtsform der GmbH & Co KG möglich, SWK 25/2013, 1115; *Torggler* in *FS Kastner* (1992) 462; *Torggler/Sedlacek*, Die Rechtsanwalts-GmbH, AnwBl 1999, 600.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines	1
II. Historie	2
III. Einzelfragen zu bestimmten Rechtsformen	9
A. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	9
B. OG und KG	11
C. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	13
IV. Berufsrechtliches Zulassungsverfahren	16
V. Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Streichung	24
VI. Standesrechtliche Vorschriften	28
VII. Nicht ins Firmenbuch eingetragene Gesellschaften ...	29
VIII. Exkurs: Ausländische Gesellschaftsformen	30

I. Allgemeines

Das anwaltliche Sondergesellschaftsrecht ist erforderlich, um die Grundprinzipien der Rechtsanwaltschaft zu sichern (*Murko*, AnwBl 2020/165). § 1 a regelt die unterschiedlichen **Gesellschaftsformen**, unter welchen die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulässig ist. Aufgrund des zwingenden Charakters dieser Bestimmung ist Rechtsanwältinnen die Verwendung einer anderen, unternehmensrechtlich grundsätzlich zur Verfügung stehenden, Rechtsform versagt. Nach aktuellem Rechtsstand ist die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in folgenden Gesellschaftsformen zulässig: Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft und die Kapitalgesellschaften, mit Ausnahme der Rechtsform der Aktiengesellschaft (Abs 1). Aus unionsrechtlichen Gründen ist es geboten, auch sonstige, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft offenstehenden Personen- oder Kapitalgesellschafts-Rechtsformen, sofern diese die Erfordernisse der §§ 21 c und 21 f einhalten und nach dem jeweils maßgeblichen Recht wirksam gegründet wurden, zuzulassen. Ausgenommen sind jedoch auch hier die Rechtsform der Aktiengesellschaft und dieser gleichartige Rechtsformen.

II. Historie

Im Bereich der Gesellschaftsformen konnte in den letzten Jahrzehnten, so auch in der jüngeren Vergangenheit, ein **massiver Wandel** festgestellt werden. Auch in der Praxis war/ist eine vermehrte Tendenz zu der Verwendung dieser Gesellschaftsformen zu erkennen.

Diesem Trend folgend hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 1991 die ersten entsprechenden Möglichkeiten geschaffen (BGBl 1990/474). Mit dem Aufkommen des Bedürfnisses nach der Gründung von Kapitalgesellschaften wurde die GmbH zugelassen. Über die Jahre hinweg fand eine sukzessive Erweiterung der zulässigen Gesellschaftsformen sowohl im Bereich der Personen- als auch der Kapitalgesellschaften statt. Ein vorläufiger Schlusspunkt wurde mit der Fixierung dieser Entwicklung durch den mit dem BRÄG 2020, BGBl I 2020/19, novellierten, neuen § 1 a erreicht. Die bisherige Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

- 3 Ursprünglichste Form war/ist die in §§ 1175ff ABGB geregelte **Gesellschaft bürgerlichen Rechtes**. Diese ohne Rechtspersönlichkeit ausgestattete Rechtsform stand der Rechtsanwaltschaft seit jeher zur Verfügung (vgl JAB 1380, 17. GP 6)

In weiterer Folge kam das Bedürfnis nach einer weiteren Form der Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten auf. Diese Bestrebungen mündeten schlussendlich in den Bemühungen rund um die Schaffung der sog „**Partnerschaft**“. Selbige hat es allerdings nie über das Stadium eines Ministerialentwurfes hinausgeschafft. Mit den Beratungen zum 10. Österreichischen Juristentages wurde diese Rechtsform endgültig verworfen (*Benn-Ibler*, AnwBl 2008, 389).

- 4 Mit der am 31. 7. 1990 im BGBl 1990/474 veröffentlichten Novelle der Rechtsanwaltsordnung fiel der endgültige Startschuss für die Einführung von **Rechtsanwaltsgesellschaften**. Dabei wurde nunmehr erstmals auch seitens des Gesetzgebers legislatisch ausgesprochen, dass sich Rechtsanwälte in Form einer GesBR zusammenschließen dürfen. Dies stellte allerdings vielmehr nur eine Gesetzwerdung dieser nie strittigen Tatsache dar.

Von erheblich größerer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Gesellschaftsformen war die Einführung der eingetragenen Erwerbsgesellschaft, welche auf das Erwerbsgesellschaftsgesetz 1991 zurückzuführen ist. Die Schaffung dieser neuen Rechtsform war notwendig, da sowohl die offene Handelsgesellschaft als auch die Kommanditgesellschaft für die Ausübung freier Berufe (somit auch der Rechtsanwaltschaft) nicht zur Verfügung stand. Diese Gesellschaftsformen waren gem §§ 1 und 2 HGB nur zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens zulässig. Grundsätzlich ergaben sich im Verhältnis eingetragener Erwerbsgesellschaft einerseits und offene Handelsge-

sellschaft bzw Kommanditgesellschaft andererseits keine gravierenden Unterschiede.

Mit der Zulassung der Erwerbsgesellschaft trat nun auch erstmals die Problematik betreffend der Beteiligung an der Gesellschaft eines Rechtsanwaltes auf. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen fanden in den §§ 21 c ff Eingang in die RAO.

Im Jahr 1999 fand durch das BGBl I 1999/71 mit der Zulassung der **GmbH** ein weiterer großer Sprung in gegenständlicher Entwicklung statt. Mit diesem Schritt folgte der österreichische Gesetzgeber dem allgemeinen europäischen Trend (*Torggler/Sedlacek*, AnwBl 1999, 600). Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Rechtsanwälte befand es der Gesetzgeber für notwendig eine entsprechende Anpassung der RAO vorzunehmen. Dies sollte auch ein wesentlicher Schritt zur sinnvollen Deregulierung des rechtsanwaltlichen Berufsrechtes sein. Gleichzeitig wurden allerdings auch die berufsrechtlichen Sondervorschriften der §§ 21 a ff angepasst und erweitert. Damit sollte auch weiterhin die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes in seiner Berufsausübung gewahrt werden (vgl RV 1638 BlgNR 20. GP 11). **5**

Mit der grundlegenden Überarbeitung des Unternehmensrechtes und dem nunmehr umfassenden Unternehmerbegriff des UGB bestand für die Sonderform der eingetragenen Erwerbsgesellschaft kein Bedarf mehr. Diesem Umstand wurde mit der im BGBl I 2005/164 kundgemachten und mit 1. 1. 2007 in Kraft getretenen Novelle Rechnung getragen. Seither stehen Rechtsanwälten sowohl die **offene Gesellschaft** als auch die **Kommanditgesellschaft** offen. **6**

Im Jahr 2013 machte der Gesetzgeber Rechtsanwälten auch die **GmbH & Co KG** zugänglich (BGBl I 2013/159; *Sedlacek*, SWK 25/2013, 1115). **7**

Wie oben bereits angesprochen, wurden die zulässigen Gesellschaftsformen stetig faktisch erweitert. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wurde durch das BRÄG 2020, BGBl I 2020/19, mit dem neuen § 1 a klargestellt, dass neben der „traditionellen“ Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Wesentlichen auch alle anderen Personen- und Kapitalgesellschafts-Rechtsformen zur Verfügung stehen, soweit diese Gesellschaften in das Firmenbuch einzutragen sind. Die Novellierung war außerdem notwendig, um der anhaltenden Kritik der Europäischen Kommission, dass nach **8**

der österreichischen Rechtslage zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur eine bestimmte Gesellschaftsform zulässig sei, zu entkommen (ErlRV 19 BlgNR 27. GP 3). Daher ist die Ausübung der Rechtsanwaltschaft nunmehr auch in jedweder sonstigen, nach der Rechtsordnung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der der Schweizer Eidgenossenschaft zulässigen, Kapital- oder Personengesellschaft möglich, sofern die Erfordernisse der §§ 21 a und 21 c eingehalten werden und die Gesellschaft wirksam nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates gegründet wurde. Als Überbegriff für all diese möglichen Rechtsformen dient der Begriff der „Rechtsanwalts-Gesellschaft“. Ausgenommen ist jedoch weiterhin die Rechtsform der Aktiengesellschaft bzw einer ihr gleichartigen Rechtsform nach dem Recht eines Mitgliedstaates. Diese gewährt nämlich durch ihr dualistisches System der Leitung durch den Vorstand und deren Kontrolle durch den Aufsichtsrat keine, dem Berufsrecht der Rechtsanwälte entsprechende, eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung (ErlRV 19 BlgNR 27. GP 3; mit Verweis auf *Benn-Ibler*, AnwBl 2008/10, 389).

III. Einzelfragen zu bestimmten Rechtsformen

A. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- 9 Aufgrund der Sonderbestimmung des § 21 c Z 1 ist es juristischen Personen nicht möglich, sich an einer Rechtsanwaltsgesellschaft bürgerlichen Rechtes zu beteiligen, weswegen als Gesellschafter somit nur Rechtsanwälte in Betracht kommen.
- 10 Gem § 1175 ABGB haben sich zwei oder mehrere Personen durch einen Vertrag zusammenzuschließen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Im Falle einer Rechtsanwaltskanzlei kann dieser gemeinsame Zweck entweder in der bloßen gemeinsamen Verwendung der Infrastruktur bestehen, als auch in einem gemeinsamen Auftreten nach außen. Entsprechend dem Inhalt und der näheren Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages bzw übereinstimmender Willenserklärung der Gesellschafter entsteht daher eine **Innen- oder Außengesellschaft**. Diese Unterscheidung ist für weitergehende Rechtsfolgen, insb haftungsrechtliche Fragen, von erheblicher Bedeutung (*Rauter in Rummel/Lukas*⁴ § 1175 Rz 58; *Warto in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1175 Rz 36 mWN).

Eine reine Innengesellschaft entsteht bei der **bloßen gemeinsamen Kanzleiführung**, bei der zwei oder mehrerer Rechtsanwälte nur die Infrastruktur (Kanzleiräumlichkeiten, Sekretariat, EDV etc) gemeinsam nutzen. Solche Zusammenschlüsse werden als Regie- oder Bürogemeinschaften bezeichnet (OGH 15. 2. 1972, 8 Ob 16/72 GesRZ 1973, 80; 26. 1. 1989, 8 Ob 620/88; 15. 9. 1988, 1 Ob 674/90 AnwBl 1991, 118; RS0022516; RS0019345; *Bydlinski* in *Schönherr*, GedS 155; *Hetz*, Anwaltschaftsgemeinschaften 40; *Cohen/Rechberger*, GES 2011, 55).

Die Gesellschafter einer solchen GesBR bleiben weiterhin vollkommen **selbstständige Rechtsanwälte**. Handlungen einem Mandanten gegenüber entfalten nur gegenüber dem einschreitenden Rechtsanwalt, dem Vollmacht erteilt worden ist, Rechtswirkungen. Im Falle einer bloßen Regiegemeinschaft ist allerdings zu beachten, dass die Gesellschafter im Außenverhältnis strikt getrennt auftreten, andernfalls aufgrund des sonst vermittelten Eindrucks Haftungen aller Beteiligten entstehen können (vgl *Torgler* in FS Kastner 462).

Auf solch reine Innengesellschaften sind die **berufsrechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar**. Die bloße Regiegemeinschaft darf auch keine auf eine Gesellschaft hindeutende Bezeichnung führen (*Feil/Wennig*⁸ 25).

Tritt eine GesBR gegenüber einem Mandanten hingegen als Gesellschaft auf, so liegt eine **Außengesellschaft** mit allen daran geknüpften zivilrechtlichen Konsequenzen vor. Jeder einzelne Gesellschafter einer Rechtsanwaltschaftsgesellschaft bürgerlichen Rechtes, der im Namen dieser Gesellschaft handelt, tritt somit nicht nur für sich selbst, sondern auch im Namen aller übrigen Gesellschafter auf (vgl § 1197 ABGB). Wichtigste Konsequenz einer GesBR betrifft die Haftung gegenüber Mandanten, da sämtliche Gesellschafter solidarisch für Verbindlichkeiten einzustehen haben.

B. OG und KG

Für Rechtsanwalts-OG und KG sind insb die Sonderregeln des § 21 c zu beachten. So dürfen gem Z 1 leg cit grundsätzlich **nur Rechtsanwälte Gesellschafter** einer OG/KG sein und haben diese gem Z 9 leg cit zur alleinigen Vertretung und Geschäftsführung befugt zu sein. Eine Einschränkung der Geschäftsführung iSd § 114 UGB ist daher nicht möglich. 11

- 12 Die nach Ausscheiden des anderen RA-Partners längere Zeit beibehaltene Firma „Rechtsanwälte-Partnerschaft Dr. X“, bei welcher außer RA Dr. X (nur noch) seine Ehegattin, die keine RA ist, als Kommanditistin beteiligt ist, ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu ändern, denn die Bezeichnung „Rechtsanwälte-Partnerschaft“ stellt die irreführende Erwartung her, dass in dieser RA-Kanzlei mehr als ein RA tätig und beteiligt ist (OBDK 29. 5. 2006, 7 Bkd 6/05 AnwBl 2006/8054 [Strigl]). In diesem Zusammenhang ist jedoch auf eine nunmehr diametrale Entscheidung des VwG Wien zu verweisen, nach der eine derartige Änderung nicht erforderlich ist, sondern mit den Grundsätzen der Firmenfortführung in Einklang stehe (vgl hierzu die Kommentierung zu § 1 b Rz 8).

C. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- 13 Seit der Novelle 1999 (BGBl I 1999/71) ist die Ausübung der Rechtsanwaltschaft auch in Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig (Gruber, RdW 2000, 65; Torggler/Sedlacek, AnwBl 1999, 600). Selbige entsteht durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages und der Eintragung im Firmenbuch. Aus Sicht des Rechtsanwaltes sind neben den Bestimmungen des GmbHG auch die **berufsrechtlichen Sondervorschriften** zu beachten (vgl dazu die Kommentierung bei § 21 c). Mit Blick auf die Gründung der RA-GmbH ist auf das speziell ausgestaltete berufsrechtliche Zulassungsverfahren zu achten, dass zwischen Abschluss des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung im Firmenbuch, also im Stadium der Vorgesellschaft, zur Anwendung kommt (Gruber, RdW 2000, 65).
- 14 Im Falle einer Neugründung einer RA-GmbH ergeben sich in diesem Zusammenhang keine allzu großen Probleme. Wird allerdings **eine bereits bestehende Kanzlei in eine RA-GmbH eingebracht**, so ist zu beachten, dass bis zur Eintragung in der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften, die Geschäfte im Rahmen der bisherigen Kanzlei fortgeführt werden müssen, wobei diese Tätigkeiten gesellschaftsrechtlich Geschäfte der Vorgesellschaft sind. Vor Eintragung darf eine RA-GmbH die Rechtsanwaltschaft nämlich nicht ausüben. Mit Eintragung erfolgt der Übergang mittels Universalsukzession. Wird allerdings die Listeneintragung seitens des Ausschusses verweigert, so ist diese „unechte“ Vorgesellschaft als GesBR zu beurteilen (Gruber, RdW 2000, 65).

Weiters ist zu beachten, dass die bisher für Einzelanwälte erteilten Vollmachten nicht auf die neu gegründete RA-GmbH übergehen. Denkbar ist zwar eine Substitution durch die RA-GmbH, es empfiehlt sich allerdings, eine auf die GmbH lautende Vollmacht ausstellen zu lassen (*Gruber*, RdW 2000, 65 [66]).

Mit der neuesten Entwicklung der Gesetzgebung steht Rechtsanwältinnen nun auch die **GmbH & CO KG** offen. Damit soll vor allem in größeren Kanzleien jüngeren Rechtsanwältinnen die Möglichkeit einer Beteiligung gewährt werden. Darüber hinaus haben auch die flexibleren Entnahmemöglichkeiten und der weitere Gestaltungsspielraum bei Gesellschaftsverträgen eine Rolle gespielt (ErlRV 2378 BlgNR 24. GP 1). Ebenfalls zulässig ist die Gründung einer Rechtsanwalts-GmbH als Einmanngesellschaft (*Gruber*, RdW 2000, 65). 15

IV. Berufsrechtliches Zulassungsverfahren

Die RAO sieht für die Eintragung der Rechtsanwaltsgesellschaften ein **mehrstufiges berufsrechtliches Zulassungsverfahren** vor. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich insb in Abs 2, 4 und 5. 16

Nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages ist als erster Schritt auf dem Weg zur Eintragung, die beabsichtigte Errichtung der Rechtsanwaltsgesellschaft dem Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dh jener, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz haben soll, **anzumelden**. Zu diesem Zwecke ist das vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufgelegte Formblatt zu verwenden (Abs 2). 17

Die Anmeldung der beabsichtigten Errichtung hat die in Abs 2 genannten Angaben zu enthalten. Der Anmeldung sind außerdem der Gesellschaftsvertrag sowie eine Versicherungsbestätigung über das Bestehen der gesetzlichen Mindestberufshaftpflichtversicherung beizulegen (*Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer*² Rz 1.20).

In weiterer Folge wird vom Ausschuss die **Zulässigkeit der Eintragung überprüft**. Dabei wird auch der Gesellschaftsvertrag einer Kontrolle dahingehend unterzogen, ob in diesem die standesrechtlichen Sonderbestimmungen Beachtung gefunden haben. 18

Der Ausschuss hat gem § 5 Abs 2 „die notwendigen Erhebungen zu pflegen“ und ist somit nicht nur auf die Prüfung der vorgelegten Unterlagen beschränkt. So kann die Vorlage weiterer Dokumente,

die das Vorliegen der standesrechtlichen Unbedenklichkeit nachweisen, verlangt werden oder auch die Anmeldung zur Verbesserung (sofern zB der Gesellschaftsvertrag nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht) zurückgestellt werden (*Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedebauer*² Rz 1.21).

Entspricht die Anmeldung nicht den gesetzlichen Vorgaben und hat auch ein Verbesserungsauftrag diesem Zustand keine Abhilfe schaffen können, so ist die Ausstellung der Unbedenklichkeitserklärung zu verweigern. Gegen diese Verweigerung steht binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an den OGH zu (vgl § 5a iVm § 5 Abs 2 iVm § 1a Abs 4).

- 19 Liegen seitens des Ausschusses der RAK keine Einwände gegen die beabsichtigte Eintragung vor, so hat sie dem Bewerber die begehrte **Unbedenklichkeitserklärung** auszustellen.
- 20 Sodann ist die Gesellschaft im **Firmenbuch** einzutragen. Dem entsprechenden Antrag ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung der RAK beizulegen. Dieser Schritt entfällt bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, da diese nicht im Firmenbuch eingetragen werden kann (vgl Abs 5).
- 21 Die letzte Stufe stellt die **Eintragung in der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften** dar. Zu diesem Zweck (ausgenommen im Fall der Gründung einer GesBR) ist dem Ausschuss die erfolgte Eintragung im Firmenbuch nachzuweisen (*Gruber*, RdW 2000, 65). Beabsichtigt der Ausschuss die begehrte Aufnahme in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften zu verweigern, hat er zuvor den Bewerber einzuvernehmen (§ 5 Abs 2).
- 22 Das soeben beschriebene berufsrechtliche Zulassungsverfahren hat allerdings nicht nur Bedeutung für die Gründung einer Rechtsanwaltsgesellschaft, sondern auch im Falle der **Änderung erheblicher Umstände** iSd Abs 3. Dabei handelt es sich um die Änderungen der nach Abs 2 in der Anmeldung anzuführenden Umstände. Die Änderung derartiger Umstände ist ebenfalls unter Verwendung des Formblattes des ÖRAK, dem Ausschuss der zuständigen RAK anzumelden. Dieser hat sodann, gleich dem Fall der Anmeldung, die Änderungen zu prüfen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Unbedenklichkeitserklärung auszustellen.

Die Änderungen sind anschließend unter Vorlage der Erklärung der RAK im Firmenbuch einzutragen. Ohne selbiger ist es dem Firmenbuchgericht nicht gestattet eine Änderung des Firmenbuchstandes vorzunehmen (Abs 5).

Abschließend ist die Änderung auch in der Liste der Rechtsanwalts-gesellschaft einzutragen (vgl *Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer*² Rz 1.33).

Im Falle der **sprengeübergreifenden Sitzverlegung** der Rechtsanwalts-gesellschaft ist (nur) jene RAK für die Abgabe der Unbedenklichkeitsklärung zuständig, in deren Sprengel sich der neue Sitz befinden soll. **23**

V. Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwalte und Streichung

Gem Abs 4 hat der Ausschuss die **Eintragung zu verweigern oder eine Streichung von der Liste zu veranlassen**, sofern die Voraussetzungen der §§ 21 a oder 21 c nicht oder nicht mehr gegeben sind. So kann eine Veranderung in der Gesellschafterstruktur zu einer Streichung der Rechtsanwalts-gesellschaft fuhren (s dazu die Kommentierungen der §§ 21 a und 21 c). **24**

Nach Auffassung des VfGH soll ua Abs 4 die ordnungsgemae Ausubung der Tatigkeit des Rechtsanwaltes sicherstellen, indem die Standesbehörden die Erfullung der Eintragungsvoraussetzungen uberwachen. Sowohl die Regelungen uber die Firmenbildung von Rechtsanwalts-gesellschaften als auch die Bestimmungen bezuglich der Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften liegen somit nach Auffassung des Gerichtshofes im offentlichen Interesse, sind sachlich gerechtfertigt und nicht unverhaltnismasig. Insofern stellt es auch keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewahrleisteter Rechte dar, wenn einer ursprunglich namentlich auf einen Anwalt lautenden RA-GmbH, aufgrund eines unzulassigen Sachbestandteils in der beabsichtigten neuen Bezeichnung, die Namensanderung untersagt wird (VfSlg 18.062).

Sofern keine Gefahr im Verzug vorliegt, kann der Ausschuss nach Abs 4 eine sechs Monate nicht ubersteigende **Frist zur Herstellung des gesetzmaigen Zustandes** einrumen. **25**

Diese Bestimmung soll verhindern, dass jede nachträgliche Änderung zu einer sofortigen Auflösung der Rechtsanwaltsgesellschaft führt. In den meisten Fällen wird durch eine einfache Anpassung des Gesellschaftsvertrages die Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes wieder erreicht werden können (ErlRV 303 BlgNR 23. GP 12). Kommt allerdings eine Rechtsanwaltsgesellschaft dieser Verpflichtung nicht nach, oder liegt Gefahr im Verzug vor, so ist die Gesellschaft als *ultima ratio* von der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften zu streichen. Von diesem Vorgang ist das Firmenbuchgericht oder gegebenenfalls die das öffentliche Register, in das die Rechtsanwalts-Gesellschaft eingetragen ist, führende Stelle zu verständigen (vgl § 13 FBG). Dem Firmenbuch steht die Möglichkeit zu, eine amtswegige Löschung der Gesellschaft vorzunehmen.

- 26 Vor der Verweigerung der Eintragung oder der Streichung von der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften hat die zuständige RAK die **notwendigen Erhebungen** durchzuführen. Dazu zählt jedenfalls die Einvernahme der betroffenen Gesellschafter.
- 27 Gegen die Verweigerung der Eintragung oder die Streichung von der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften steht die **Berufung an den OGH** offen.

VI. Standesrechtliche Vorschriften

- 28 Da die RA-Gesellschaften selbst Träger der Rechtsanwaltschaft sind, bedurfte es der Klarstellung, dass sämtliche **standesrechtlichen Vorschriften auch für die Gesellschaft Gültigkeit** besitzen (vgl RV 1638 BlgNR 20. GP 14). Auch RA-Gesellschaften sind somit insb zur Einhaltung der §§ 9 und 11 über die Berufspflichten des Rechtsanwaltes und die Verpflichtung zur Besorgung übernommener Geschäfte verpflichtet. Dies ergibt sich aus Abs 6 wonach die Rechtsanwälte betreffenden Vorschriften sinngemäß auch für RA-Gesellschaften gelten, als auch bereits aus Abs 1 Satz 2, wonach die Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen darf (vgl VwGH 1. 4. 2010, 2010/17/0060). Dies hat allerdings dort seine Grenzen, wo die betreffende Vorschrift ausdrücklich auf den Einzelanwalt abstellt. Als Beispiel seien hier nur die Regelungen betreffend der Bestellung zur Verfahrenshilfe iSd §§ 45 ff genannt (vgl RV 1638 BlgNR 20. GP 14).

VII. Nicht ins Firmenbuch eingetragene Gesellschaften

Seit dem BRÄG 2020, BGBl I 2020/19, sind alle Rechtsanwalts-gesellschaften, die nicht in das Firmenbuch eingetragen sind, verpflichtet, die Rechtsanwaltskammer unverzüglich über jede Änderung ihrer Gesellschafter zu informieren. Außerdem ist bis 31. 1. eines jeden Kalenderjahres eine aktuelle Liste der Gesellschafter sowie ein aktueller Auszug ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft maßgebliche Register zu übermitteln. 29

VIII. Exkurs: Ausländische Gesellschaftsformen

Aufgrund der stetig zunehmenden Internationalisierung und mit Blick auf die Vorgaben der Europäischen Union spielen mittlerweile auch **ausländische Gesellschaftsformen** im Bereich der Rechtsanwalts-tätigkeit eine Rolle (s § 21 c Rz 2 sowie § 16 Abs 2 EIRAG). 30

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang bereits die **eng-lische LLP** erlangt. Vor allem in Deutschland ist geradezu ein „Boom“ in Richtung der Verwendung dieser Rechtsform zu erken-nen (*Kalss* in Jahrbuch Anwaltsrecht 2012, 101). 31

Schon vor der ausdrücklichen Zulassung von Rechtsformen aus dem Gesellschaftsrecht anderer Mitgliedsstaaten wurde unter Berücksich-tigung der Niederlassungsfreiheit sowie der Rechtsprechung des EuGH nach herrschender Ansicht die Eintragung einer LLP in die Liste der Rechtsanwalts-gesellschaften als zulässig erachtet. Dies wird auch mit Blick auf die Praxis bestätigt, da bereits einige Rechtsan-waltskanzleien in Österreich unter der Rechtsform der LLP tätig sind (dazu eingehend *Kalss* in Jahrbuch Anwaltsrecht 2012, 101). Im Zu-ge des Brexit wurde durch das Brexit-Begleitgesetz 2019, BGBl I 2019/25, die Übergangsregelung eingeführt, dass eine in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragene Gesellschaft zur Aus-übung der Rechtsanwaltschaft, die dem Recht des Vereinigten Kö-nigreiches unterliegt, für den Zeitraum von einem Jahr ab dem Wirksamwerden des Brexit weiterhin zur Ausübung der Rechtsan-waltschaft berechtigt ist. Gleiches gilt für eine Gesellschaft die als einziger Komplementär einer in die Liste eingetragenen Rechtsan-walts-Partnerschaft in Form einer Kommanditgesellschaft fungiert und dem Recht des Vereinigten Königreiches unterliegt. Der diese Regelung umsetzende neue Abs 7 tritt gem § 60 Abs 11 jedoch erst mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinig-

ten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union unter der Bedingung, dass der Austritt ohne Austrittsabkommen gem Art 50 Abs 2 EUV erfolgt, in Kraft.

§ 1b. (1) Die Firma oder die Bezeichnung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur die Namen eines oder mehrerer der folgenden Personen enthalten: eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt im Sinn des § 21 c Z 1 lit. a ist, oder eines ehemaligen Rechtsanwalts, der auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet hat und im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter war oder dessen als Rechtsanwalts-Gesellschaft oder Einzelunternehmen geführte Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird. Die Namen anderer Personen dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. § 12 Abs. 1 EIRAG, BGBl. I Nr. 27/2000, gilt sinngemäß. Als Sachbestandteil der Firma oder der Gesellschaftsbezeichnung ist ein Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufzunehmen; weitere Zusätze sind zulässig, soweit diese nicht irreführend sind und auch nicht den Eindruck einer fachlichen oder örtlichen Alleinstellung bewirken. An die Stelle der Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder – sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält – der Zusatz „und (&) Partner“, an die Stelle der Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ kann die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten.

(2) Die Bezeichnung des Rechtsanwaltsunternehmens, das in Form einer Rechtsanwalts-Gesellschaft fortgesetzt wird, darf – jedoch nur mit einem die neue Rechtsform andeutenden Zusatz – weitergeführt werden.

IdF BGBl I 2020/19.

Literatur: *Buresch*, Außenaufttritt und Werbung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft, AnwBl 2021/227, 476; *Engelhart*, Überblick über neue Rechtsvorschriften und aktuelle Judikatur im Standes- und Disziplinarrecht 2001 – Neue Rechtsvorschriften & aktuelle Judikatur im Standes- & Disziplinarrecht 2011, in Jahrbuch Anwaltsrecht 2012 (2012) 17.

Übersicht

	Rz
I. Firmennamen	1
II. Unzulässige Bezeichnungen	5
III. Fortführung eines Rechtsanwaltsunternehmens	7

I. Firmennamen

Abs 1 enthält eine **taxative** Aufzählung der zulässigen Firmennamen oder Bezeichnungen einer Rechtsanwaltsgesellschaft (OGH 8. 9. 2008, Bkv 3/07). Als Sachbestandteil ist nur ein Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufzunehmen. Seit dem BRÄG 2020, BGBl I 2020/19, sind auch weitere Zusätze zulässig. Diese dürfen aber weder irreführend noch geeignet, den Eindruck einer fachlichen und/oder örtlichen Alleinstellung zu bewirken, sein. **1**

Gem Abs 1 kommt grundsätzlich nur der Name eines **aktuellen Gesellschafters** iSd § 21c Z 1 in Betracht. Darüber hinaus kann nach dieser Gesetzesbestimmung auch der Name eines **ehemaligen Gesellschafters**, der auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet hat und im Zeitpunkt des Verzichtes Gesellschafter war oder dessen als RA-Gesellschaft oder Einzelunternehmen geführte Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird, verwendet werden. Der akademische Grad eines Rechtsanwaltes ist allerdings nicht in die Firma aufzunehmen. **2**

Entsprechend den allgemeinen unternehmensrechtlichen Regelungen hat dem Firmennamen ein **Rechtsformzusatz** angefügt zu werden, der Aufschluss über die entsprechende Gesellschaftsform gibt. An die Stelle der Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann allerdings auch die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder, sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält „und (&) Partner“ treten, bei einer Kommanditgesellschaft ist die Verwendung „Kommandit-Partnerschaft“ zulässig (vgl Abs 1). **3**

Ein gewisses **Spannungsverhältnis** ergibt sich in diesem Zusammenhang allerdings in der Rechtsprechung des OGH und des VfGH in Bezug auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. **4**

So ist nach Ansicht des OGH die Bezeichnung „Rechtsanwalts-Partnerschaft“ nur einer offenen Gesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft zugänglich (6. 12. 1999, Bkv 7/99). Demgegenüber hat der VfGH ausgesprochen, dass eine solche Einschränkung einen Eingriff in die Freiheit der Erwerbsausübung darstellt. Aufgrund der Haftungslage (unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, als auch bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes) ist es im rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht von Bedeutung, ob mit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder einer offenen Gesellschaft kontrahiert wird. Ein öffentliches Interesse an einer derartigen Einschränkung besteht nicht (VfSlg 16.324).

- 4/1 Zur Pflicht der Verwendung des Firmennamens in Ausübung der anwaltlichen Berufstätigkeit vgl § 28 Abs 2 RL-BA.

II. Unzulässige Bezeichnungen

- 5 Andere Bezeichnungen als die in Abs 1 genannten sind nicht zulässig. Insb die Aufnahme des Namens des Ehepartners oder des Kindes eines Gesellschafters ist nicht zulässig. Weitere Sachbestandteile der Firma, sind neuerdings unter den oben bereits angesprochenen Bedingungen erlaubt.

Die Bezeichnung „argelaw RechtsanwaltsGmbH“ entsprach nicht den Vorgaben des Abs 1, obgleich die gewählten Buchstaben dem Vor- und Nachnamen des Rechtsanwaltes entsprachen. Des Weiteren ist in diesem Firmenwortlaut auch kein Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu entnehmen. Die Verwendung des Wortes „law“ reicht dementsprechend nicht aus, um den Vorgaben des Abs 1 Genüge zu tun (OGH 31. 1. 2006, Bkv 12/05).

Der OGH hielt auch die Bezeichnung „GEISTWERT“ für unzulässig (OGH 7. 12. 2016, 19 Ob 1/16k). Die seitens der Berufungswerberin vorgebrachte Argumentation, § 1b enthalte keine abschließende Regelung, sondern nur Vorgaben für Namens- und Sachbestandteile, weshalb sich die Zulässigkeit von Fantasiebestandteilen aus dem UGB ergäbe – und somit die bisherige Rechtsprechung als überholt anzusehen sei – überzeugte den OGH nicht.

- 6 Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung wurden seitens des VfGH bereits mehrfach verworfen. Der Zweck dieser Bestimmung liegt darin, nur solche Firmen oder Bezeichnungen einer Rechtsanwaltsgesellschaft zuzulassen, die einen Bezug zu einer oder mehreren Personen, die die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft haben, bzw gehabt haben, aufweisen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Erwerbsfreiheit ist somit nach Ansicht des VfGH nicht gegeben. Der Gesetzgeber trifft damit einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Rechtsanwaltsgesellschaft an der freien Firmenbildung und dem Interesse der Allgemeinheit daran, wahrheitsgemäß über die Rechtsanwaltsgesellschaft informiert zu werden (VfSlg 18.062). Eine entsprechende Abweichung von den allgemeinen Regeln der Firmenbildung iSd §§ 17 ff UGB ist daher als zulässig zu erachten (VfSlg 18.921).

Zu beachten ist allerdings in diesem Zusammenhang, dass ein in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen RAK eingetragener Rechtsanwalt gem § 9 Abs 1 RL-BA (nunmehr § 28 Abs 1 RL-BA 2015) in Ausübung seines Berufes selbst die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen hat. Ein bloßer Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft iSd Abs 1 reicht hierfür nicht aus (OGH 20. 6. 2005, 12 Bkd 3/04).

Auch bei Außenauftritten (bspw Werbeeinschaltungen) von Rechtsanwälten einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind Vor- und Zunamen und die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt anzuführen. Die Angabe einer Internetadresse ist nicht ausreichend (*Buresch*, AnwBl 2021/227, 476).

III. Fortführung eines Rechtsanwaltsunternehmens

Kommt es zu einem Erwerb eines Rechtsanwaltsunternehmens iSd § 22 UGB, so kann dieses, sofern es in Form einer Rechtsanwalts-Partnerschaft oder einer RA-GmbH **fortgeführt** wird, unter der bisherigen Bezeichnung auftreten. Dabei ist allerdings ein Zusatz, der auf die aktuelle Gesellschaftsform hindeutet, aufzunehmen. Der in Abs 2 verwendete Begriff „Rechtsanwaltsunternehmen“ umfasst sowohl den Einzelanwalt als auch die GesBR und die Partnerschaft (RV 1638 BlgNR 21. GP 15). 7

Im Rahmen einer Firmenfortführung gem § 1 b ist auch die Verwendung der Firma „H & H Rechtsanwälte GmbH“ zulässig, obgleich nach Ausscheiden eines Gesellschafters lediglich nur mehr eine Person zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugt war (VwG Wien 10. 2. 2017, VGW-101/014/8040/2016). Die Beibehaltung der Berufsbezeichnung im Plural im Firmenwortlaut war nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien nicht geeignet gegen das Verbot der Irreführung gem § 18 Abs 2 UGB zu verstoßen und dementsprechend nicht zu beanstanden (zur ggt Ansicht der OBDK vgl § 1 a Rz 11). 8

§ 2. (1) Die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar oder, wenn die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Wirtschaftsprüfer

oder Steuerberater bestehen. Die Tätigkeit bei der Finanzprokurator ist der bei einem Rechtsanwalt gleichzuhalten. Die praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt ist nur anrechenbar, soweit diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird; anrechenbar sind insoweit auch Zeiten des gesetzlichen Urlaubs oder der Verhinderung wegen Krankheit, Unfalls oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz. In den Fällen der Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a und 14b AVRAG oder nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für begünstigte Behinderte sowie in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz ist die Ausbildungszeit anzurechnen, auf die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde. Zeiten, in denen die Berechtigung zur Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter ruht (§ 32), sind nicht auf die Dauer der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt anzurechnen.

(2) Die praktische Verwendung im Sinn des Abs. 1 hat fünf Jahre zu dauern. Hievon sind im Inland mindestens sieben Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen.

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend bei Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einem Rechtsanwalt im Inland zu verbringen ist, sind auch anzurechnen:

1. Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde;

2. eine im Sinn des Abs. 1 gleichartige praktische Verwendung im Ausland, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen ist.

3. eine sonstige praktische rechtsberufliche Tätigkeit im In- oder Ausland, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen und sie unter der Verantwortung einer entsprechend qualifizierten Person oder Stelle erfolgt ist.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat Leitlinien dazu zu beschließen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem

Ausmaß praktische Verwendungen im Sinn der Z 2 und 3 angerechnet werden; diese Leitlinien haben insbesondere auch Angaben dazu zu enthalten, welche Anforderungen von jener Stelle oder Person, bei der die praktische Verwendung absolviert oder von der diese überwacht wird, zu erfüllen und in welcher Form die erforderlichen Nachweise über Art und Inhalt der praktischen Verwendung zu erbringen sind. Die Leitlinien sind auf der Website der Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen und dort dauerhaft bereitzustellen.

(4) Die praktische Verwendung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3) angerechnet werden. Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen.

IdF BGBl I 2022/71.

Literatur: *Heinke*, Standesrecht Teil 1 (Anwaltsakademie 09/2010); *Newole*, Zur Praxiszeit für Konzipienten, AnwBl 1992, 11; *Raffaseder/Murko*, Aliquote Anrechnung von Teilzeitbeschäftigungen auf die Kernzeit, AnwBl 2018/66.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines	1
II. Tätigkeit	3
A. Dauer	4
1. Tätigkeit beim Rechtsanwalt	5
2. Ersatztätigkeiten	7
3. Anrechnung	9
4. Ruhen	9/1
B. Judikaturbeispiele	10
C. Doppelanrechnungsverbot	23

I. Allgemeines

Nach dem abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaften hat der den Beruf des Rechtsanwaltes Anstrebende, bevor er zur Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung zugelassen wird, auch **praktische Erfahrungen** nachzuweisen. § 2 definiert, welche praktische Verwendung **geeignet** ist, als **rechtsberufliche Tätigkeit** Berücksichtigung zu finden. 1

Zusammenfassend gesehen, ist für die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer nach dem abgeschlossenen Studium eine **fünfstufige praktische Berufsausbildung** zu absolvieren.

Eine Anrechnung von Zeiten, während derer die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter gem § 32 ruht, kommt nicht in Betracht; diese Auswirkung wird gem § 2 Abs 1 ausdrücklich klargestellt.

Nach der Judikatur des VfGH fällt die Festlegung der Dauer einer praktischen Verwendung, die jemand vor der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nachzuweisen hat, in den **rechtspolitischen Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers** und unterliegt der **nachprüfenden Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes** auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesverfassung, insb auch mit dem Gleichheitsgebot (VfGH 12. 10. 1993, B 389/93; 3. 3. 1992, G 315/91, ua).

- 2 § 2 ist derart auszulegen, dass unter einem Rechtsanwalt im Sinne dieser Gesetzesstelle **nur ein in die Liste der Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt** zu verstehen ist. Die solcherart getroffene Lösung stellt in unbedenklicher Weise darauf ab, dass eine **optimale Berufsausbildung** jedenfalls eine praktische Verwendung im angestrebten Beruf selbst erfordert, eröffnet aber auch die Möglichkeit der Berücksichtigung einer praktischen Verwendung in benachbarten Berufssparten.

II. Tätigkeit

- 3 Die praktische Verwendung in der rechtsberuflichen Tätigkeit hat in der Beschäftigung bei einem **Rechtsanwalt** und bei **Gericht** zu bestehen. Die in dieser Tätigkeit verbrachten Zeiten werden auch als **Kernzeiten** bezeichneten.

Gemäß der RV (847 BlgNR 13. GP) besteht die rechtsberufliche Tätigkeit bei einem Gericht in der Anstellung als **Rechtspraktikant, Richteramtsanwärter und Richter**; bei einem Rechtsanwalt ist die Tätigkeit als **Rechtsanwaltsanwärter** erfasst.

Die praktische Verwendung wird durch die **Amtsbestätigung des Oberlandesgerichtes Wien** bzw durch Vidimierung des – vom Ausbildungsanwalt ausgestellten – **Verwendungszeugnisses** durch die Rechtsanwaltskammer nachgewiesen.

Eine Verpflichtung des Ausbildungsrechtsanwalts, der Rechtsanwaltskammer für eine bei ihm beschäftigt gewesene Rechtsanwalts-